

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00724 vom 10. November 2021**

ZH Verwaltungsgericht, 2021-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00724](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00724)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00724 du 10 novembre 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00724 del 10 novembre 2021

## **Regeste**

Sozialhilfe | Sozialhilfe. In Bezug auf die Rechtzeitigkeit des Begehrens um Neubeurteilung kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung (E. 2.1). Das Schreiben der Beschwerdegegnerin, womit sie dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Verbesserung seines Neubeurteilungsbegehrens ansetzte, gilt aufgrund der Zustellfiktion als zugestellt. Dass die Beschwerdegegnerin auf das Neubeurteilungsbegehren, nachdem der Beschwerdeführer dieses innert Nachfrist nicht verbessert hatte, androhungsgemäss nicht eintrat, ist nicht zu beanstanden (E. 3.1).  
Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Abteilung VB.2021.00724 Urteil des Einzelrichters vom 10. November 2021 Mitwirkend: Verwaltungsrichter André Moser, Gerichtsschreiber Cyrill Bienz. In Sachen A, Beschwerdeführer, gegen Stadt Zürich, vertreten durch das Sozialdepartement, Beschwerdegegnerin, betreffend Sozialhilfe, hat sich ergeben: I. A. A wird von den Sozialen Diensten der Stadt Zürich mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt. Mit Entscheid der Stellenleitung vom 16. November 2020 wurde er gestützt auf § 26 lit. a des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) verpflichtet, den Sozialen Diensten Leistungen im Betrag von Fr. 1'630.85 zurückzuerstatten. B. Mit Eingabe vom 24. November 2020 ersuchte A die Sozialbehörde der Stadt Zürich um Neubeurteilung des Stellenleistungsentscheids vom 16. November 2020. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 forderte die Sozialbehörde A auf, innert einmaliger, nicht erstreckbarer Nachfrist bis 21. Dezember 2020 ein mit seiner Originalunterschrift versehenes Begehren einzureichen, oder das bereits eingereichte Begehren mit seiner Originalunterschrift zu versehen und der Sozialbehörde zu retournieren. Bei Säumnis würde auf das Gesuch nicht eingetreten. Nachdem A dieser Aufforderung nicht nachgekommen war, trat die Sozialbehörde mit Entscheid vom 4. März 2021 auf dessen Begehren um Neubeurteilung nicht ein. II. A erhob daraufhin mit Eingabe vom 16. März 2021 Rekurs beim Bezirksrat Zürich und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Entscheids der Sozialbehörde vom 4. März 2021; es sei ihm eine Frist zur Nachreichung seiner Unterschrift auf seinem Begehren vom 24. November 2020 einzuräumen. Mit Beschluss vom 14. Oktober 2021 wies der Bezirksrat den Rekurs ab, ohne Kosten zu erheben. III. In der Folge gelangte A mit Beschwerde vom 19. Oktober 2021 an das Verwaltungsgericht. Dieses zog daraufhin mit Präsidentialverfügung vom 21. Oktober 2021 die Akten bei. Der Einzelrichter erwägt: 1. Das Verwaltungsgericht ist gemäss § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) für die Behandlung der

vorliegenden Beschwerde zuständig. Angesichts des unter Fr. 20'000.- liegenden Streitwerts und da kein Fall von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist der Einzelrichter zum Entscheid berufen (§ 38b Abs. 1 lit. c und Abs. 2 VRG). 2. 2.1 Nach § 171 Abs. 1 Satz 1 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) ist das Begehren um Neubeurteilung innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich zu stellen. Gemäss §

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz erwog, der Beschwerdeführer habe sein Begehren um Neubeurteilung nicht handschriftlich unterzeichnet, womit dieses an einem Formmangel gelitten habe. Das Schreiben vom 10. Dezember 2020, womit die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Verbesserung angesetzt worden habe, sei sowohl eingeschrieben als auch per B-Post versandt worden. Zu diesem Zeitpunkt habe der Beschwerdeführer um das laufende Verfahren wissen und somit auch mit einer Zustellung rechnen müssen. Die eingeschriebene Sendung habe er gemäss der Sendungsverfolgung der Post trotz Abholungseinladung (vom 11. Dezember 2020) nicht abgeholt, weshalb sie an die Beschwerdegegnerin retourniert worden sei. Dementsprechend komme die Zustellfiktion zur Anwendung und gelte das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 10. Dezember 2020 als am 18. Dezember 2020 zugestellt. Obwohl es möglicherweise zutrefte, dass der Beschwerdeführer von diesem Schreiben nie Kenntnis genommen habe, könne er sich nicht auf seine Unwissenheit berufen, zumal er das Einschreiben hätte entgegennehmen oder sich zumindest nach dessen Absender und Inhalt hätte erkundigen müssen. Es sei daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin nach entsprechender Nachfristansetzung und Androhung des Nichteintretens bei Säumnis auf das Begehren des Beschwerdeführers nicht eingetreten sei. Eine Wiederherstellung der verpassten Frist gemäss § 12 Abs. 2 VRG käme nur dann infrage, wenn dem Beschwerdeführer keine grobe Nachlässigkeit vorgeworfen werden könnte. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall, nachdem die Voraussetzungen der Zustellfiktion erfüllt seien. Diese definierten das Mass an Sorgfalt, welches von einer Partei in einem laufenden Verfahren erwartet werden könne. Vorliegend müsse dem Beschwerdeführer daher eine grobe Nachlässigkeit attestiert werden, welche eine Wiederherstellung der Frist ausschliesse. Demzufolge sei der Rekurs abzuweisen.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer bringt mit Beschwerde, die wortwörtlich seiner Rekursreplik vom 14. April 2021 entspricht, nichts vor, was die zutreffenden, auf die Akten gestützten Erwägungen der Vorinstanz infrage stellen würde. Auf diese kann in Anwendung von § 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG vollumfänglich verwiesen werden. Entgegen der – vermeintlichen – Ansicht des Beschwerdeführers musste ihn die Beschwerdegegnerin zusätzlich zum per Einschreiben und B-Post versandten Schreiben vom 10. Dezember 2020 nicht auch noch per E-Mail und/oder telefonisch zur Verbesserung seines Begehrens um Neubeurteilung auffordern. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

### **E. 4**

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer zu auferlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung hat er nicht beantragt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.